

BVGer E-5611/2017 vom 13. September 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5611_2017

FR: TAF E-5611/2017 du 13 septembre 2018

IT: TAF E-5611/2017 del 13 settembre 2018

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinn von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Dass eine Beschwerde in objektiver Hinsicht offensichtlich begründet erscheint, kann sich auch erst im Verlaufe eines Beschwerdeverfahrens nach erfolgten Schriftenwechseln erweisen. Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu

begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Mit dem sogenannten "Familienasyl" erhalten die Angehörigen der Kernfamilie die gleiche Rechtsstellung und damit auch denselben flüchtlingsrechtlichen Schutz wie der nachziehende anerkannte Flüchtling (vgl. Spescha et al., in: Migrationsrecht, Kommentar, 4. Aufl. 2015, N. 1 zu Art. 51 AsylG). Wurden die anspruchsberechtigten Personen durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG). Die Bewilligung der Einreise zwecks Gewährung von Familienasyl dient der Wiederherstellung von Familiengemeinschaften, die durch die Flucht getrennt wurden, hingegen nicht der Aufnahme von neuen oder der Wiederaufnahme von beendeten Beziehungen (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.4.2). Sofern nicht schon besondere Umstände im Sinn von Art. 51 Abs. 1 AsylG gegen eine Familienvereinigung in der Schweiz sprechen (vgl. dazu beispielsweise BVGE 2012/32 E. 5.2-5.4), ist die Einreise in die Schweiz gestützt auf Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nur zu bewilligen, wenn eine Familiengemeinschaft bestanden hat, welche durch die Flucht getrennt wurde; vorbehalten bleibt der Familiennachzug gemäss den Vorschriften des AuG (SR 142.20) (vgl. BGE 139 I 330 E. 1.3.2-1.4.1).

E. 5.1

Das Gericht hielt es entgegen der Ansicht des SEM im vorliegenden Verfahren als notwendig und entscheidend, das Abstammungsverhältnis zwischen M. und der Beschwerdeführerin zu verifizieren. Zwar ist der Ansicht des SEM insoweit zu folgen, als es schwer nachvollziehbar erscheinen muss, wenn M. und die Geschwister im Verlaufe ihrer Asylverfahren im Rahmen der Befragungen und der Anhörungen die Beschwerdeführerin nicht erwähnt haben und dies als Indiz gegen eine Familiengemeinschaft gewertet werden kann. Auf die einzelnen in der angefochtenen Verfügung angeführten entsprechenden Vorbehalte kann verwiesen werden. Auch vermag die Begründung, M. habe ihre Tochter aufgrund eines vermeintlichen Unfalltodes nicht erwähnt, das Gericht nicht vollends zu überzeugen. Die Gründe für das entsprechende Aussageverhalten müssen dem Gericht verborgen bleiben. Daraus jedoch, wie die Vorinstanz, den definitiven Schluss zu ziehen, es hätte zwischen M. und ihrer Tochter vor der Ausreise von M. keine gelebte Beziehung bestanden, ist offenkundig nicht statthaft. Aufgrund der Aktenlage sind keine gesicherten Anhaltspunkte gegeben, wonach die Beschwerdeführerin seit ihrer Geburt vom 20. Februar 2007 bis kurz vor der Ausreise von M. aus Somalia vom 5. November 2008 und somit bis zu ihrem Lebensalter von einem Jahr und acht Monaten nicht mit M. zusammengelebt haben soll. Jedenfalls spricht allein von Natur aus die leibliche Mutter-Kind-Beziehung in diesem Lebensabschnitt des Kindes deutlich für eine gelebte Gemeinschaft. M. machte in ihrem Asylgesuch geltend, sich aufgrund der - durch den Todesfall ihres Ehemannes vom 10. August 2008 bedingten - Mittellosigkeit, der plötzlichen Verarmung der Familie und der kriegerischen Ereignissen entschlossen zu haben, ihr Heimatland zu verlassen (Akten SEM A15/14, F46-F47). Im September 2008 habe sie ihrem in Schweden wohnhaften Schwager, der ihre Ausreise finanziert habe, ihren Entschluss mitgeteilt (A15/14, F68). Am 20. Oktober 2008 habe sie ihren Wohnort und am 5. November 2008 ihr Heimatland verlassen (A1/11, S.6). Die Trennung von der Beschwerdeführerin steht damit in hinreichender Zeitnähe mit der Flucht

aus dem Heimatland. Die in der angefochtenen Verfügung vertretene Ansicht, die Trennung sei freiwillig und somit nicht aufgrund der Flucht erfolgt, kann nicht geschützt werden. Das rechtlich anzuerkennende und aufgrund faktischer Natur mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor der Flucht bestandene Mutter-Kind-Verhältnis wurde demnach durch die Flucht von M. aus ihrem Heimatland getrennt.

E. 5.2

Bei dieser Sachlage sind die Voraussetzungen gemäss Art. 51 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG als erfüllt zu betrachten. Es sprechen keine besonderen Umstände dagegen.

E. 5.3

Somit ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Verfügung des SEM vom 30. August 2017 ist aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, die derivative Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG anzuerkennen und ihr in der Schweiz Asyl zu gewähren, wozu ihre Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist (Art. 51 Abs. 4 AsylG). Bei dieser Sachlage ist auf den Eventualantrag, die Sache sei an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen, nicht einzugehen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der in der Honorarnote vom 2. August 2018 ausgewiesene Vertretungsaufwand von 14.8 Stunden (versehentlich mit Total 30.95 Std. angegeben) erscheint als überhöht und ist deshalb auf das objektiv Notwendige zu kürzen. In Berücksichtigung des gesamten Prozessverlaufes ist der Beschwerdeführerin zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 2240.- (inklusive Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.